

STAATSLEXIKON

Recht · Wirtschaft · Gesellschaft

Fünfter Band

Schule – Virtuelle Realität

2021

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

behrt dieser Ansatz einer tragfähigen theoretischen Begründung. Dieser Versuch, die vermeintliche Konstanz einer Lohnquote rein technisch zu erklären, führte zur Entwicklung von Monopolgradtheorien, die die Annahme vollkommener Konkurrenz kritisierten, und zu Ansätzen, die die Nachfrageseite in den Mittelpunkt rückten.

6. Vermögensverteilung

Die Vermögens-V. ist im Allgemeinen wesentlich ungleicher als die Einkommens-V. So verfügten die 10 % Reichsten in Deutschland im Jahr 2012 über 57,5 % des gesamten Vermögens. Mit einem Gini-Koeffizienten von 0,78 des gesamten Nettovermögens für das Jahr 2012 weist Deutschland mit Österreich im Euroraum die größte Ungleichheit aus. Es ist dabei aber zu beachten, dass eine hohe Vermögenskonzentration ihre Ursache ganz wesentlich in der ↑Sozialpolitik (↑Wohlfahrtsstaat) der Altersversorgung hat. So weisen auch die skandinavischen Länder niedrige Gini-Koeffizienten bei der Einkommens-V., aber hohe Gini-Werte der Vermögens-V. auf, weil die Vermögensbildung bei den unteren Einkommensklassen ganz wesentlich von der Gestaltung der Alterssicherungspolitik abhängt. Dies bleibt bei der Beurteilung der in vergleichbarer Höhe liegenden Werte für die Vermögens-V. der USA und des Vereinigten Königreichs zu berücksichtigen.

Die Vermögens-V. wird ungleicher bei hohem ↑Zins und hoher Sparneigung, wobei beide Größen wegen bes. r Anlegemöglichkeiten mit der Einkommenshöhe wohl positiv korreliert sind. Eine allg. steigende Lebenserwartung verlängert den Akkumulationszeitraum und würde die Vermögens-V. gleichmäßiger werden lassen, die zu erwartende positive Korrelation der Lebenserwartung mit dem Einkommen wirkt diesem Einfluss jedoch entgegen. Abnehmende Kinderzahlen in den Familien führen zu höheren Erbanteilen und begünstigen dadurch die Vermögenskonzentration. Ferner ist davon auszugehen, dass Praktiken der Steuervermeidung mit dem Einkommen positiv korreliert sind, was einer Vermögenskonzentration ebenfalls förderlich wirkt. In den Blickpunkt der Diskussion rückte die These von Thomas Piketty, dass langfristig die Kapitalrendite über der Wachstumsrate der Volkswirtschaft liege und damit die Vermögens- und Einkommenskonzentration zunehme. Diese These wird sowohl bzgl. der empirischen Basis als auch der theoretischen Grundlagen kontrovers diskutiert.

Literatur

F. L. Sell: The New Economics of Income Distribution, 2015 • T. Piketti: Das Kapital im 21. Jahrhundert, 2014 • G. Blümle: Und es gibt sie doch? Warum eine makroökonomische Grenzproduktivitätstheorie trotz Existenz einer makroökonomischen „Produktionsfunktion“ nicht möglich ist, in: E. Knappe/N. Berthold (Hg.): Ökonomische Theorie der Sozialpolitik, 1998, 225–244 • H. J. Ramser: Verteilungstheorie, 1987 • G. Blümle: Theorie der Einkommensverteilung, 1975 • Ders.:

Vermögensbildung, personelle Einkommensverteilung und Wirtschaftswachstum, in: *Kyklos* 25/3 (1972), 457–480 • G. Bombach: Die verschiedenen Ansätze der Verteilungstheorie, in: *SVS; NF*, Bd. 17, 1959, 134–136 • D. Ricardo: On the Principles of Political Economy and Taxation, in: P. Staffa (Hg.): The Works and Correspondence of David Ricardo, Bd. 1, 1953 • R. Gibrat: Les inégalités économiques, 1931 • E. v. Böhm-Bawerk: Macht oder Ökonomisches Gesetz?, in: ders. u. a. (Hg.): Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 23, 1914, 205–271 • V. Pareto: La Courbe de la Répartition de la Richesse, in: Université de Lausanne. Faculté de Droit (Hg.): Recueil publié par la Faculté de Droit, 1896, 373–387. GEROLD BLÜMLE

Verteilungsgerechtigkeit ↑Gerechtigkeit

Vertrag

I. Rechtlich – II. Wirtschaftlich

I. Rechtlich

Der V. ist die zentrale ↑Institution des ↑Privatrechts:

a) Entwicklungsgeschichtlich hat der V. unter dem Eindruck der ↑Aufklärung die Überwindung der Ständegesellschaft hin zur Bürgergesellschaft mit ermöglicht: An die Stelle von Abstammung, Stand und Familie tritt zwischen die nunmehr freien ↑Individuen der V. als das neue gesellschaftliche Bindeglied; sein soziologischer Triumphzug gipfelt in der berühmten Formulierung von Sir Henry Sumner Maine: „the movement of the progressive societies has been [...] a movement from Status to Contract“ (Maine 1861: 170).

b) Die Zukunftsdimension des V.s gilt als geniale Schöpfungsleistung: Der V. ermöglicht es, sich vom sofortigen Leistungsaustausch durch Bar- und Handgeschäfte und somit vom aktuellen (endlichen) Güterbestand zu lösen und Güterverteilungen stattdessen aufzuschieben. Die Parteien können qua V. Vermögensdispositionen für die Zukunft treffen.

c) Der V. bildet neben dem Delikt schon bei den Römern einen der beiden Kerntypen der Klagerechtsquellen. Heute hat der V. in Rechtsordnungen, die als Ausdruck der Selbstbestimmung des Menschen die Privatautonomie verbürgen, eine „königliche“ Stellung inne. Denn die V.s-Freiheit gilt als Essential der Privatautonomie (↑Autonomie).

1. Definition und Kategorien

Ein V. besteht aus einer rechtsgeschäftlichen Einigung seiner Parteien (Konsensprinzip). Diese Einigung ist die Summe mindestens zweier, inhaltlich in Bezug aufeinander abgegebener Willenserklärungen, Antrag und Annahme.

Schon das hohe Abstraktionsniveau dieser formalen Definition indiziert, dass der V. vielfältige Erscheinungsformen hat. Zu unterscheiden sind etwa verpflich-

tende und verfügende Verträge (V.e) (z. B. verpflichtender Kauf-V. und verfügende Übereignung der Kaufsache). Bei den verpflichtenden V.en lassen sich wiederum einseitig und beiderseitig verpflichtende V.e unterscheiden. Schließlich lassen sich V.e auch nach der Interessenlage der Parteien kategorisieren: Ein V. kann geprägt sein von einem Interessengegensatz, einer Interessengleichrichtung oder einer (Fremd-)Interessenwahrung, man denke etwa an den Interessengegensatz von Käufer und Verkäufer (§ 433 BGB), die Interessengleichrichtung von Gesellschaftern (z. B. § 705 BGB) und die Interessenwahrung für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer (§ 662 BGB).

V.e haben in nahezu jedem Lebensbereich und Rechtsgebiet eine wichtige Ordnungsfunktion. V.s-Schlüsse gibt es auch im ↑ Familienrecht (z. B. die Eheschließung [↑ Ehe]), im ↑ Erbrecht (z. B. den Erb-V.) und sogar außerhalb des Privatrechts, etwa in Gestalt des völkerrechtlichen Übereinkommens (Staats-V.).

Den Archetypus bildet jedoch der V. zwischen Privaten, der durch seinen Entstehungsgrund, seine Wirkungen und die ihn leitenden Gerechtigkeitsprinzipien näher bestimmt wird.

2. Entstehungsgrund: Vertragsfreiheit

Die Privatrechtsordnung findet als ihre Regelungssubjekte Menschen vor, deren ↑ Freiheit zu privatautonomer Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse sie anerkennt (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG).

Dabei lassen sich fünf Typen der V.s-Freiheit unterscheiden:

Erstens besteht im Zivilrecht V.s-Abschlussfreiheit, d. h. es liegt in der Hand der Parteien, „ob“ überhaupt ein V. geschlossen wird: Eine Person ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen V.s-Antrag anzunehmen. Es besteht kein Kontrahierungszwang. Ausnahmen davon gibt es höchst selten, etwa bei Monopolisten der ↑ Daseinsvorsorge (§ 826 BGB).

Zweitens erstreckt sich die Freiheit auch darauf, eine bestimmte Person als V.s-Partner zu wählen („mit wem?“), was etwa im Hinblick auf bestimmte Eigenschaften des Sachleistungsschuldners oder die Solvenz des Geldleistungsschuldners von praktischer Bedeutung sein kann. Diese Partnerwahlfreiheit erfährt durch die Diskriminierungsverbote des AGG (§§ 19 ff. AGG) allerdings bei bestimmten Unterscheidungsmerkmalen (z. B. Geschlecht) Einschränkungen (↑ Diskriminierung).

Drittens besteht für die Parteien V.s-Inhaltsfreiheit, d. h. sie können ihren V. inhaltlich so ausgestalten, dass er ihren Vorstellungen von Tauschgerechtigkeit entspricht. Ihre Grenze findet diese Facette der V.s-Freiheit, wo Dritte oder die Allgemeinheit betroffen sind (§§ 134, 138 BGB). Privatautonomie ist *Selbst-*, nicht *Fremd-*bestimmung. Eine Schranke erfährt die V.s-Freiheit deshalb bspw., wenn bei einem Werk-V. eine „Ohne-Rechnung-Abrede“ darauf abzielt, die USt zu hinterziehen.

Viertens profitieren V.s-Abschlüsse grundsätzlich von

der *Formfreiheit*. Die Parteien sind frei, ob und inwieweit sie den V.s-Schluss formalisieren wollen (§ 125 S. 2 BGB). Ein V. kann deshalb ohne Weiteres auch mündlich und sogar durch schlüssiges Verhalten abgeschlossen werden. Nur bei bes.n Interessenlagen (z. B. der typischerweise riskanten Bürgschaftserklärung, § 766 BGB) ordnet das Gesetz einen Formzwang an, dessen Missachtung zur Unwirksamkeit des V.s führt (§ 125 S. 1 BGB).

Fünftens setzt sich mehr und mehr auch die V.s-Rechtswahlfreiheit durch. In Abgrenzung zur V.s-Inhaltsfreiheit, wonach die Parteien innerhalb des nationalen Rechtsrahmens den Inhalt eines V.s bestimmen können, eröffnet die Rechtswahlfreiheit (auch Parteiautonomie genannt) sogar die gleichsam vorgeschaltete Möglichkeit, die Rechtsordnung zu wählen, die den V. regieren soll (vgl. Art. 3 Rom I-VO, § 1051 ZPO). Diese Rechtswahlfreiheit betrifft nicht nur das anwendbare Sachrecht (V.s-Statut), sondern auch das Gericht, vor dem eine etwaige V.s-Streitigkeit gelöst werden soll – die Parteien können sogar private Schiedsgerichte (↑ Schiedsgerichtsbarkeit) mit ihrem Rechtsstreit betrauen (vgl. § 1029 ZPO).

3. Wirkung: Vertragstreue

Die Folge und Kehrseite der V.s-Freiheit ist V.s-Verantwortlichkeit. Konkret bedeutet dies eine Bindung an den geschlossenen V. und seinen Inhalt (*pacta sunt servanda*). Die damit umschriebene V.s-Treue hat drei Elemente: Die V.s-Bindung, die Naturalerfüllung und die Leistungstreue.

Erstens erzeugt der V. eine *formale Bindung* der Parteien. Damit ist gemeint, dass sie nicht mehr einseitig von einem geschlossenen V. Abstand nehmen können, sie haben kein diskretionäres Reuerecht. Eine Loslösung von einem V. ist vielmehr nur in Ausnahmefällen möglich, etwa wenn eine Leistungsstörung vorliegt (vgl. § 323 BGB) oder die Geschäftsgrundlage des V.s wegfällt, § 313 Abs. 3 BGB.

Zweitens sind die Parteien nicht nur an den V. als solchen, sondern auch an den konkreten Inhalt ihres Leistungsversprechens gebunden. Im deutschen Privatrecht kann jede Partei das ihr Versprochene *in natura* verlangen und durchsetzen (sog. er Grundsatz der *Naturalerfüllung* oder *specific performance*), d. h. nicht lediglich einen an die Stelle der versprochenen Leistung tretenden Geldbetrag (sog. e *Pecuniärerfüllung*).

Drittens schließlich sind alle Parteien aus dem V. zur *Leistungstreue* verpflichtet, § 242 BGB. Sie sind nicht nur in ihrer Funktion als Schuldner isoliert an ihr Leistungsversprechen gebunden (§ 241 Abs. 1 BGB), sondern müssen sich darüber hinaus – sowohl in ihrer Schuldner- als auch in ihrer Gläubigerrolle (§ 241 Abs. 2 BGB: „jeden Teil“) – in gewissem Maße dem V.s-Zweck entspr. verhalten, etwa indem sie – positiv – eine zu versendende Ware ordnungsgemäß verpacken und erforderliche Mitwirkungshandlungen vornehmen oder – negativ –

es unterlassen, die Realisierung des V.s-Ziels zu konterkarieren.

4. Leitprinzip: Vertragsgerechtigkeit

Das Kernelement, das den (autonomen) V. von anderen (heteronomen/gesetzlichen) Rechtsinstituten unterscheidet, ist die ihm immanente Gerechtigkeitsverbürgung („Richtigkeitsgewähr des Vertragsmechanismus“ [Schmidt-Rimpler 1941: 156 f.]). Wenn das Gesetz heteronom Ansprüche gewähren soll, so muss die Existenz dieser Ansprüche vor der objektiven Gesamtrechtsordnung legitimiert werden.

Ein solches Rechtfertigungsbedürfnis ist vertraglich begründeten Ansprüchen fremd: Ein V. gilt allein, weil und wie die Parteien ihn durch das in ihren Erklärungen Ausgedrückte wollen („stat pro ratione voluntas“ [Flume 1992: 6 f.]). Wenn die Parteien ein bestimmtes Austauschverhältnis oder bestimmte V.s-Bedingungen für gerecht halten, ist es grundsätzlich nicht Sache des Rechts, ihnen etwas anderes aufzudrängen: Das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung und mithin die Tauschgerechtigkeit ist der Kontrolle des Gesetzes prinzipiell entzogen.

Auf dieser Linie liegt es entgegen dem ersten Anschein auch, dass das Gesetz bei gestörter Parität der V.s-Parteien bisweilen in das V.s-Verhältnis eingreift: Die Gerechtigkeitsverbürgung des V.s stößt an Grenzen, wo die Parteien beim Abschluss des V.s unterschiedliche Macht über den V.s-Inhalt haben. Wenn das Gesetz sich hier gegen den V. durchsetzt, dann nicht entgegen, sondern neben und zum Schutz der V.s-Gerechtigkeit.

Nur ganz ausnahmsweise setzt das Recht schließlich selbst dem frei und paritätisch geäußerten Parteiwillen Grenzen, etwa in Gestalt von Verbotsgesetzen (§ 134 BGB).

5. Erweiterte Definition

Aus dem Gesagten ergibt sich als Erweiterung der obigen Definition des V.s: Mittels ihrer korrespondierenden Willenserklärungen entscheiden sich die Parteien frei, a) ob, b) mit wem, c) mit welchem Inhalt, d) in welcher Form und e) nach welchem Recht sie einen V. schließen wollen. Der V. erzeugt ein Pflichtenbündel, a) von dem sich keine Partei grundlos lösen kann und b) innerhalb dessen beide Parteien zur Erbringung der versprochenen Leistung in natura sowie c) zur Leistungstreue verpflichtet sind. Der V. trägt die Gewähr für seine ↑Gerechtigkeit in sich selbst und muss sich grundsätzlich nicht vor externen Rechtsprinzipien rechtfertigen: Er legitimiert sich nicht aus dem objektiv Gerechten, sondern aus dem subjektiv von den Parteien Gewollten.

Literatur

A. S. Zimmermann: Der gesetzliche Rückforderungsanspruch, 2021 • M. Casas: Der lukrative Schuldvertrag – eine historisch-institutionelle Dekonstruktion seiner Physiognomie, 2020 •

M. Martinek/S. Omlor: §§ 662–674, in: J. von Staudinger (Hg.): Komm. zum BGB. Buch 2. Recht der Schuldverhältnisse, 2017, 1–234 • T. Riehm: Der Grundsatz der Naturalerfüllung, 2015 • M.-P. Weller: Das Vertrags- und Konsensprinzip, in: H.-P. Mansel/R. M. Beckmann/A. Matusche-Beckmann (Hg.): GedS für Ulrich Hübner, 2012, 435–459 • J. Basedow: Theorie der Rechtswahl, in: RabelsZ 75/1 (2011), 32–59 • F. Möslin: Dispositives Recht, 2011 • M.-P. Weller: Die Vertragstreue, 2009 • A. Thier: § 311 I, in: M. Schmoekel/J. Rückert/R. Zimmermann (Hg.): Historisch-kritischer Komm. zum BGB, Bd. II 2, 2007, 1508–1535 • C.-W. Canaris: Wandlungen des Schuldvertragsrechts, in: AcP 200/3 u. 4 (2000), 273–364 • J. Busche: Privatautonomie und Kontrahierungszwang, 1999 • T. Lobinger: Rechtsgeschäftliche Verpflichtung und autonome Bindung, 1999 • W. Flume: Das Rechtsgeschäft, 1992 • E.-J. Mestmäcker: Über die normative Kraft privatrechtlicher Verträge, in: JZ 19/14 (1964), 441–445 • W. Schmidt-Rimpler: Grundfragen einer Erneuerung des Vertragsrechts, in: AcP 147/2 (1941), 130–197 • H. S. Maine: Ancient Law, 1861.

MARC-PHILIPPE WELLER
UND ANTON STEFAN ZIMMERMANN

II. Wirtschaftlich

1. Grundlagen

Sozialwissenschaftlich betrachtet zählen Verträge (V.e) zu den sog.en ↑Institutionen. Diese regeln die Interaktion unterschiedlicher Personen(-Gruppen). Institutionen im Allgemeinen und V.e im Speziellen reduzieren die Erwartungsunsicherheit von Menschen in Bezug auf das Verhalten anderer Menschen, mit denen sie z. B. zusammenarbeiten oder -leben.

Ökonomische V.e basieren auf der Idee des freiwilligen Austauschs. Die freiwillige Zustimmung zu einem V.s-Inhalt erfolgt annahmegemäß nur, wenn keine der beteiligten V.s-Parteien sich im Verhältnis zum Status quo schlechter gestellt sieht. Wohlfahrtsökonomisch (↑Wohlfahrt) stellt der V.s-Abschluss die Realisierung von Kooperationsvorteilen in Aussicht, die zu einer Pareto-Verbesserung führen: Werden die vertraglichen Vereinbarungen eingehalten, sind die V.s-Partner gegenüber dem Status quo bessergestellt. Gegenstand von ökonomischen V.en sind Austauschbeziehungen, wie etwa Käufe von Gütern und Dienstleistungen oder Arbeitsverhältnisse.

Auch das Verhältnis von staatlichen und privaten Akteuren wird durch V.e geregelt. Bei diesen sog.en Gesellschafts-V.en ist die Verfassung eines Staates von bes.r Bedeutung (Verfassungsökonomik). Internationale V.e regeln die Beziehungen zwischen Staaten.

Die rechtliche Grundlage für nationale V.e liefern das ↑Privatrecht und das öffentliche Recht. Internationale V.e sind im Völkerrecht geregelt.

V.e komme zustande, wenn alle V.s-Partner den vertraglich fixierten Vereinbarungen zustimmen (übereinstimmende Willenserklärungen). Die V.s-Inhalte regeln die Rechte und Pflichten der jeweils Beteiligten. Mit